

# Verordnung des TTSV Kenzingen zur Nutzung der Alten Turn- und Festhalle im Spielbetrieb

Diese Verordnung präzisiert die CoronaVO Sport (Fassung 25. Juni 2020) des Landes Baden-Württemberg und die Vorschriften der Stadt Kenzingen.

## §1 Rahmenbedingungen

- a) Die Sporthalle darf, während der durch den TTSV Kenzingen beantragten und von der Stadt Kenzingen bewilligten Zeiten, benutzt werden.
- b) Die maximale Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in der Halle befindet, wird auf 60 Teilnehmer begrenzt. Dies beinhaltet alle anwesenden Personen.
- c) Alle Personen, die sich in der Halle nicht auf ihrem Stuhl befinden oder nicht aktiv am Spiel teilnehmen, müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und die Abstandsregelungen der CoronaVO einhalten.

## §2 Personenanzahl

Die Anzahl der maximal zugelassenen Zuschauer beträgt auf der Bühne 14 Zuschauer, auf der Hallenfläche hinter dem Spieltisch 14 Zuschauer und auf der Tribüne 15 Zuschauer. Die Zuschauer dürfen die Maske nur an ihrem Platz sitzend abnehmen. Die Stühle der Zuschauer sind im Mindestabstand aufgestellt.

Zusätzlich sind pro Mannschaft 6 Spieler und ein Betreuer zugelassen. Die Positionen der am Spiel beteiligten Personen ist dem Anhang zu entnehmen. Bei Jugendspielen sind maximal 20 Personen zugelassen (4 Mannschaften à 4 Spieler und je Mannschaft ein Betreuer). Dann halten sich maximal 15 Zuschauer auf der Tribüne auf.

Wenn mehr als 14 Sportler/Betreuer teilnehmen, so ist die Benutzung der Hallenfläche für Zuschauer gesperrt.

## §3 Hallennutzung

- a) Der Hallenschlüssel kann bei Jens Kleinstück, Johannes Stubert oder Stefan Krumm (im Folgenden Besitzer genannt) abgeholt werden. Die Mannschaftsführer kümmern sich selbst um die Abholung des Schlüssels und dessen ordnungsgemäße Rückgabe. Die Schlüsselübergabe muss spätestens ein Tag vor dem Mannschaftskampf geklärt sein.
- b) Die Halle darf nur betreten werden, sofern CoronaVO §7 (Betretungsverbot für Symptomträger und Kontaktpersonen) erfüllt wird.

## §4 Hygienebeauftragter

Der Mannschaftsführer ist der Hygienebeauftragte im Sinne von CoronaVO Sport §2 Absatz (1) Satz 4. Er trägt die Verantwortung, dass die hier beschriebenen Vorgaben umgesetzt und eingehalten werden. Außerdem hat er dafür zu sorgen, dass am selben Abend die Anwesenheitsliste in gedruckter oder digitaler Form beim 1. Vorsitzenden und der Hallenschlüssel beim Besitzer vorliegen. Bei Jugendlichen übernimmt der Betreuer die Aufgaben des Hygienebeauftragten.

Von den Zuschauern werden, die nach CoronaVO geforderten Daten, erhoben.

## §5 Hygienevorschriften

Um die Hygienevorschriften einzuhalten, sind folgende Punkte ohne Ausnahme einzuhalten:

- a) Vor dem Betreten der Sporthalle muss jeder die Hände mit Seife waschen.
- b) Sofern die Witterungsbedingungen es zulassen, müssen die Fenster geöffnet sein. Bei starker Sonneneinstrahlung oder Kälte wird hiervon abgesehen, da dadurch der Spielbetrieb und die Gesundheit der anwesenden Personen gefährdet wird. In diesen Fällen wird die Halle stündlich für 10 Minuten gelüftet.
- c) Auf das rituelle „Abklatschen“ wird verzichtet.
- d) Jedem Team ist ein Bereich zugeordnet, in dem es sich während der Pause aufhalten muss. Dabei hat ein Spieler eine Maske zu tragen, sofern er nicht auf dem ihm zugewiesenen Platz sitzt.
- e) Nach jeder Paarung müssen die Tischoberfläche und Tischkanten gereinigt werden.
- f) Vor dem Abbau müssen die Tische (inklusive Sicherung und Netz) gereinigt werden.
- g) Umkleieräume und Duschen dürfen von maximal zwei Personen pro Raum genutzt werden.
- h) Der Haupteingang wird als Eingang genutzt, der Notausgang wird als Ausgang genutzt.
- i) Alle weiteren allgemeinen Hygienevorschriften gelten zusätzlich.

## §6 Dokumentation

Der Mannschaftsführer muss eine Liste mit den Daten aller in der Halle befindlichen Teilnehmern beim 1. Vorsitzenden einreichen. Zu erfassende Daten sind: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Zeit des Aufenthaltes. Das Formular wird den Mannschaftsführern digital zur Verfügung gestellt.

## §7 Konsequenzen

Bei Kontrollen durch Ordnungsamt, Gesundheitsamt und Polizeibehörden haftet der Hygienebeauftragte bei Beanstandungen.

## §8 Schlussbestimmungen

- a) Diese Verordnung tritt zum 18. September 2020 in Kraft.
- b) Für alle hier nicht geregelten Vorgaben gilt die CoronaVO Sport vom 25. Juni 2020 oder Nachfolge-Verordnungen.
- c) Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der CoronaVO außer Kraft.
- d) Änderungen an einzelnen Teilen dieser Verordnung lassen die anderen Teile unberührt.